

Satzung des Vereins „KlimaFAIRein Oberhessen e.V.“

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1	
Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	
Zweck und Aufgabe	3
§ 3	
Gemeinnützigkeit	4
§ 4	
Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	
Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	
Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	
Mitgliedsbeiträge	6
§ 8	
Organe des Vereins	6
§ 9	
Vorstand	6
§ 10	
Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 11	
Amtsdauer des Vorstands	7
§ 12	
Beschlussfassung des Vorstands	8
§ 13	
Beirat	8
§ 14	
Mitgliederversammlung	8
§ 15	
Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 16	
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 17	
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	10
§ 18	
Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 19	
Ordnungen	11
§ 20	
Geschäftsführung	11
§ 21	
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	11

Präambel

Am 20. September 2019 haben sich Bürger aus Oberhessen zur Aufgabe gemacht, den Umweltschutz, insbesondere den Klimaschutz in der hiesigen Region durch die Gründung eines Vereins nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Die Gründungsmitglieder kommen aus der Mitte der Gesellschaft und wollen dem drohenden Klimawandel bürgerschaftliches Engagement entgegensetzen mit dem Ziel, hierdurch auch zu einem Umdenken in der Region bei den Bürgern und Politik beizutragen, konsequent mit konkreten Maßnahmen den CO₂-Verbrauch zu senken.

Zielsetzung des Vereins ist die Initiierung und aktive Beteiligung an einer konzentrierten regionalen Kampagne

1. zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der Region, Erschließung von regenerativen Energiepotenzialen und aktiven Förderung von Klimamaßnahmen und –projekten jeglicher Art;
2. zur Information für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Maßnahmen des Klimaschutzes und der CO₂-Reduzierung;
3. zur verstärkten Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und die Einbindung bestehender Initiativen, um die Region in eine durch nachhaltiges Zusammenspiel von Innovation, Ökologie und Ökonomie geprägte Zukunft zu begleiten.

Wichtigste Aufgabe des Vereins ist die Informations-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz. Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Umweltschutzes im Allgemeinen und des Klimaschutzes innerhalb der Region Oberhessen im Besonderen verpflichtet.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Jedes Amt ist Frauen, Männern und Menschen diversen Geschlechts zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und Menschen mit diversen Geschlechts gleichermaßen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. September 2019 beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KlimaFAIRein Oberhessen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35325 Mücke.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes in der Region Oberhessen und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Ziel des Vereins ist es, den Energieverbrauch in Oberhessen zu senken, Maßnahmen zum CO₂ –Ausgleich umzusetzen, regenerative Energien zu fördern und so eine CO₂-Reduktion in der Region zu erreichen und somit das Klima zu schützen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - stetiges, regionales Vernetzen der Bürger, der Unternehmen, der Verwaltung und den politischen Mandatsträger zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Förderung klimafreundlicher Maßnahmen;
 - initiieren, koordinieren und durchführen gemeinschaftlicher Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen für Kommunen, Verbraucher, Experten, Bildungseinrichtungen, Schulen und sonstigen Veranstaltungen;
 - Aufarbeitung und Verfügbarmachung von Informationen;
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Tagungen und Symposien;
 - Konkrete Vermittlung zwischen Hochschulen, Instituten, Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Bereich von Klimaschutz;
 - Zusammenarbeit mit den Behörden und Verwaltungen der Region Oberhessen, den Ministerien des Landes Hessen und des Bundes sowie den Institutionen der Europäischen Union;
 - Teilnahme an nationalen und europäischen Netzwerken, Vereinen, Organisationen mit gleichen Zielrichtungen;
 - Fördermittelfluss in die Region fördern durch Transparenz, Information, Vermittlung

- und Unterstützung;
- Aufklärung und Beratung unter anderem zur Steigerung der Energieeffizienz, Senkung des Energieverbrauchs, verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen;
 - Förderung von umweltverträglichen Maßnahmen, wie den Ausbau von regenerativen Energien auf Basis von Wind, Sonne, Wasser, Erdwärme und Biomasse in einem Ausgleich der Interessen der Bevölkerung Oberhessens;
 - Förderung von klimafreundlichen Mobilitätskonzepten im oberhessischen Raum.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gemeinnütziger Zweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO. Gemeinnütziger Zweck ist ebenfalls die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er dabei nicht im Wege der Mittelbeschaffung als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (4) Der Vorstand und die Beiräte haben einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG, soweit dies die wirtschaftliche Situation des Vereins zulässt. Die Festlegung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen obliegt dem Vorstand.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (4) Jugendliche ab 16 Jahren haben aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten für alle Maßnahmen während der Dauer der Minderjährigkeit. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre wird das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen);
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Es bedarf keiner Bekanntmachung der Streichung gegenüber dem betroffenen Mitglied.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt bzw. ist in der Beitragsordnungsordnung geregelt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) der Beirat.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Von den Beschränkungen des § 181 BGB werden die Vertretungsberechtigten befreit.
- (3) Weiterhin kann der Vorstand durch 2 Beisitzer besetzt werden.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Durchführung und Veranlassung aller der im Satzungszweck genannten

- Maßnahmen. Der Vorstand kann sich hierfür auch eines externen Sachverständigen bedienen;
- (b) Kontrolle der Geschäftsführung;
 - (c) Der Vorstand behandelt die Berichte des Beirats und der Geschäftsführung;
 - (d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (e) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (g) Erstellung eines Jahresberichtes;
 - (h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

§ 11

Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Vorstandschaft kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Sitzung wird vom ersten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

§ 13

Beirat

- (1) Der beratende Beirat besteht aus mindestens sechs natürlichen Personen. Er wird von der Vorstandschaft für die Dauer von drei Jahren berufen. In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Geschäftsführer fachlich zu beraten. Er kann Maßnahmen und Aktionen des operativen Geschäftes vorbereiten, und bringt diese zur Beschlussfassung in den Vorstand ein. Dieser hat darüber zeitnah zu entscheiden.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender), sowie einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- (4) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirats haben der Vorstand Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung.
- (7) Scheidet eine Person des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat dem Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zur Berufung vorschlagen.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung bzw. Liquidation des Vereins;
 - (e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von

zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email- Adresse zu senden.

- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische bzw. Mail - Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit herstellen. Beiräte, welche nicht Mitglied des Vereins sind, sind zur Mitgliederversammlung für die beratende Teilnahme zuzulassen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann nur ein Vereinsmitglied bestimmt werden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme.
- (6) Beiräte, welche nicht Mitglied des Vereins sind, haben kein Stimmrecht.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.

- (10) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassensprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17 - 19 entsprechend.

§ 19

Ordnungen

Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck zunächst eine Beitragsordnung.

§ 20**Geschäftsführung**


- (1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsorgane zu führen.
- (3) Er kann nicht selbst Vorstandsmitglied sein. Er unterliegt ausschließlich der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands.


§ 21**Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e.V in Berlin, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden hat.

Mücke, den 20.09.2019

Helmut Langsdorfer 
(Mücke, den 20.09.2019 Unterschrift)

LOTHAR SCHEUCHHAAS 
(Mücke, den 20.09.2019, Unterschrift)


Dieter Reichel 
(Mücke, den 20.09.2019 Unterschrift)


Tobias Voigt 
(Mücke, den 20.09.2019 Unterschrift)

Lennart Reichel L. Reichel
(Mücke, den 20.09.2019 Unterschrift)

Christian Kornmann 
(Mücke, den 20.09.2019 Unterschrift)


ELISABETH KORNWANN 
(Mücke, den 20.09.2019 Unterschrift)

Mark Philippi 

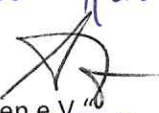
Marken Philippi 

Jörg Reichel 

Annegret Reichel Annegret Reichel

Katrin Eschmann 

Heike Reichel Heike Reichel

Dr. Andreas Zersch 

Ulrich Friebe 